



Landkreis Stendal
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt
Sachgebiet Brandschutz,
Katastrophenschutz
und Rettungswesen



Altmarkkreis Salzwedel
Ordnungsamt
Sachgebiet Brandschutz,
Katastrophenschutz
und Rettungswesen

Technische Anschlussbedingungen

für

Brandmeldeanlagen (TAB)

im

Landkreis Stendal und Altmarkkreis Salzwedel

für die Aufsaltung

auf die konzessionierte Alarmempfangszentrale

der Integrierten Leitstelle „Altmark“

Herausgeber und Ansprechpartner:

Landkreis Stendal
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt
Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungswesen
Wendstraße 30
39576 Hansestadt Stendal
Telefon: 03931 / 60-6
Fax: 03931 / 608039
E-Mail: ordnungsamt@landkreis-stendal.de

Altmarkkreis Salzwedel
Ordnungsamt
Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungswesen
Karl-Marx-Straße 32
29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon: 03901 / 840-0
Fax: 03901 / 422371
E-Mail: kats@altmarkkreis-salzwedel.de

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich

- 2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)**

- 3 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen**

- 4 Brandmeldezentrale (BMZ)**
 - 4.1 Vernetzung von BMZ
 - 4.2 BMZ mit systemeigener Vernetzung
 - 4.3 BMZ ohne systemeigener Vernetzung

- 5 Bedieneinrichtungen**
 - 5.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 5.2 Freischaltelement (FSE) und Blitzleuchte
 - 5.3 Feuerwehr-Informations-Bedien-System (FIBS)

- 6 Anträge für Freigabe der Feuerwehrschießungen**

- 7 Brandmelder und Löschanlagen**
 - 7.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 7.2 Automatische Brandmelder
 - 7.3 Vermeidung von Falschalarmen
 - 7.4 Ausnahmen der Überwachung
 - 7.5 Brandmelder in Zwischendecken
 - 7.6 Brandmelder in Zwischenböden
 - 7.7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - 7.7.1 Sprinkleranlagen
 - 7.7.2 Sonstige Löschanlagen

- 8 Brandmelder - Lagepläne**
 - 8.1 Feuerwehrpläne
 - 8.2 Feuerwehr-Laufkarten
 - 8.3 Symbole
 - 8.4 Weitere Lagepläne und Tableaus

- 9 Inbetriebnahme - Abnahme - Aufschaltung der BMA**

- 10 Sachverständigenabnahme**

- 11 Wartung und Instandhaltung**

- 12 Bauliche und betriebliche Änderung**

- 13 Ausfall der Überwachung des FSD 3**

- 14 Außerbetriebnahme der BMA**

- 15 Kostenersatz**

- 16 Inkrafttreten**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal auf der Grundlage der DIN 14675 in der jeweils gültigen Fassung die notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen für Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) auf die Alarmempfangszentrale der Integrierten Einsatzleitstelle „Altmark“ (ILS - Altmark) in der Hansestadt Stendal.

Die Errichtung und Betrieb dieser Alarmempfangsanlage besteht auf Konzessionsbasis zwischen dem Landkreis Stendal und dem Altmarkkreis Salzwedel mit der Firma Siemens AG. Grundlage sind die jeweiligen Konzessionsverträge.

Konzessionär: Siemens AG
Siemens Deutschland
Infrastructure & Cities Sector
Building Technologies Division
Ger IC BT OST CS BLN
Nonnendammallee 101
13629 Berlin
Telefon: 030 / 386-0
Fax: 030 / 386-51050

Diese Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender aufgeschalteter Brandmeldeanlagen.

1.2 Abkürzungen

- Brandmeldeanlagen (BMA)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehr - Anzeigetableau (FAT)
- Feuerwehr - Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Informationen-Bedien-System (FIBS)
- Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG)
- Alarmübertragungsanlage (AÜA)
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Integrierten Einsatzleitstelle (ILS)
- Verband der Sachversicherer (VdS)

2. Allgemeine Anforderungen und Hinweise an Brandmeldeanlagen (BMA)

Es ist ein Konzept für Brandmeldeanlagen nach Punkt 5 der DIN 14 675 zu erstellen und der zuständigen Brandschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Dieses Konzept ist vor Baubeginn mit dem Nutzer und dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen.

Brandmeldeanlagen sind, soweit im Folgenden nicht anders aufgeführt, nach den jeweiligen, gültigen Richtlinien und Vorschriften zu errichten und zu betreiben.

Bei den nachstehenden Verweisungen auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Angabe auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw. bezieht sich die Verweisung immer auf die neueste, gültige Fassung der in Bezug genommenen Ausgabe.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14675 ; Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 ; Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 ; Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen

- DIN VDE 0833 Teil 1 ; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall ; allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833 Teil 2 ; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall ; Festlegungen für Brandmeldeanlagen
- DIN EN 54 ; Brandmeldeanlagen
- VdS 2095 ; Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen

BMA und deren Anlagenteile müssen vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassen sein.

Die Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung darf nur von anerkannten Fachkräften bzw. Fachfirmen nach DIN 14675 erfolgen.

Nicht erfüllte Festlegungen (nach Abstimmungen) sowie mangelhafte Ausführungen, die zu Beanstandungen führen und das Anschließen an die Brandmeldeauswertanlage der ILS - Altmark verzögern oder gar verhindern, gehen nicht zu Lasten des zuständigen Landkreises.

Die Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel behalten sich vor, die Aufschaltung von der Einhaltung dieser TAB abhängig zu machen.

Angehörigen der zuständigen Brandschutzbehörde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

Technische Neuerungen, die von diesen TAB abweichen, sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

3 Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal betreiben in der ILS - Altmark eine Alarmempfangszentrale auf Konzessionsbasis (Konzessionsvertrag mit der Firma SIEMENS) an die Übertragungseinrichtungen (inkl. Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden.

Anschaltungen von BMA auf die Telefonanlage der ILS Altmark sind nicht gestattet.

Nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA ist sicherzustellen, dass der Fernalarm (Brandalarm) an die ILS - Altmark als alarmanalösende Stelle automatisch weiter geleitet wird. Der Fernalarm der BMA ist über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) weiterzuleiten.

Für die Übertragung eines ausgelösten Alarmzustandes einer BMA an die Alarmempfangsanlage in der ILS - Altmark werden die Verbindungsarten gemäß DIN 14675 - Anforderungen- verwendet.

Der Anschluss der BMA erfolgt auf Antrag, siehe Merkblatt SIEMENS. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionär der Landkreise in Form eines ausgefüllten Kundendatenerfassungsblattes zu richten.

4 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich des Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Wird die BMZ und die ÜE in einem geeigneten Schrank bzw. in einem geeigneten Raum untergebracht, ist dieser abschließbar auszuführen und in die Generalschließanlage einzubeziehen.

Der Zugang, Raum bzw. Schrank ist durch ein Hinweisschild bzw. mehrere Hinweisschilder nach DIN 4066 Blatt 2 mit der Aufschrift – **BMZ** – oder – **Brandmeldezentrale** - zu kennzeichnen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist sind Störungsmeldungen, entsprechend der VDE 0833 Teil 1 Punkt 3.8.7. sowie die Abschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) mindesten als Sammelanzeige an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

4.1 Vernetzung von BMZ

Vernetzung von BMZ gemäß den Vorgaben der DIN 14675 mit zentraler Auslösung der ÜE durch die übergeordnete BMZ.

Nach DIN VDE 0833-2 liegt eine Vernetzung vor, wenn bei einer BMA mit mehr als einer BMZ mind. eine BMZ übergeordnete Funktionen innerhalb der Anlage ausführt. Eine übergeordnete Aufgabe ist die Ansteuerung der ÜE.

Bei mehreren BMZ innerhalb eines Objektes sollte der Feuealarm der ausgelösten BMZ differenziert an die ILS - Altmark übertragen werden.
(Einzelidentifizierung der ausgelösten BMZ durch Nutzung mehrerer Hauptmelder)

4.2 BMZ mit systemeigener Vernetzung

Erfolgt eine Vernetzung über ein eigenes System sollten keine besonderen Anforderungen an Ausfallsicherheit, Bedienung sowie Anzeige bestehen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde zur Funktionsweise der Anlagen ist bei der Konzepterstellung und Planung erforderlich.

4.3 BMZ ohne systemeigener Vernetzung

Bei Zusammenschaltung von BMZ ohne systemeigene Vernetzung sind besondere Anforderungen an Ausfallsicherheit, Bedienung sowie Anzeige zu beachten. Eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde zur Funktionsweise der Anlagen ist bei der Konzepterstellung und Planung erforderlich.

5 Bedieneinrichtungen

5.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (FSD 3)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.
In Absprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde ist ein vom VdS - zugelassenes FSD 3 zu installieren.

Bei der Planung, dem Einbau und dem Betrieb des FSD ist insbesondere die VdS-Richtlinie 2105 „Schlüsseldepots“ und der DIN 14675 „Brandmeldeanlagen“ einzuhalten.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle wie z.B. Siemens-Notruf-Serviceleitstelle (NSL) oder zugelassenes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Einmal jährlich sind mit der Wartung der BMA alle Funktionen des FSD zu überprüfen einschließlich der Entnahme des Objektschlüssels. (gem. DIN 14675 - Wartung).
Diese Wartungsarbeiten sind bei der Brandschutzdienststelle mind. zwei Wochen vorher zur Terminabsprache anzuzeigen.

Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen.
Im FSD sind maximal 3 Schlüssel zugelassen, die „untrennbar miteinander verbunden sein müssen“ (VdS 2105, Pkt. 8.2.7) und mit entsprechenden Anhängeschildern gekennzeichnet werden.
In diesem Fall ist der für den inneren FSD Zylinder vorgesehene Schlüssel rot zu kennzeichnen.
Die Zulässigkeit elektronischer oder magnetischer Schließsysteme, z.B. Magnetkarten, im FSD sollten durch den zuständigen Versicherer schriftlich bestätigt werden.

Die Deponierung von Objektschlüssel bei der Feuerwehr ist ausgeschlossen.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

5.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die BMA zu ermöglichen, muss ein VdS - anerkanntes

Freischaltelement - FSE

des zuständigen Landkreises vorhanden sein.

Das Freischaltelement ist in unmittelbarer Nähe zum FSD anzubringen und als eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten. Dieses ist in einer Höhe von ca. 3 m anzubringen und mit einer Putzblende mit Staubschutzscheibe auszurüsten. Ist dies nicht möglich, muss das Freischaltelement mittels einer Vandalismusrosette gesichert werden.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen.

Der Anbringungsort des FSD und des FSE ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen. Der Standort ist mit einer roten Blitzleuchte kenntlich zu machen.

5.3 Feuerwehr-Informations-Bedien-System (FIBS) mit

- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14 661
- Feuerwehr - Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14 662
- Feuerwehrlaufkarten (LK) nach DIN 14 675
- Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld (FGB) nach DIN 14 663 (nach Bedarf)
- Druckknopfmelder (nach Bedarf)

Brandmeldeanlagen, die aufgeschaltet werden sollen, sind mit einem FIBS auszurüsten.

Es ist ein rotes zweiflügliges Stahlblechgehäuse mit zentraler Türöffnung beider Türflügel zu verwenden.

Die Baugröße sollte 830 x 560 x 100 mm (B x H x T) betragen.

Das FIBS ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Der Standort sowie mögliche Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

In das FIBS (linke Tür) ist ein **Profilhalbzylinder** mit der entsprechenden Feuerwehr-Schließung einzusetzen.

6 Anträge für Freigabe - Feuerwehrschießung

Die erforderlichen Schließsysteme für das FSD, FSE, FIBS, FAT und FBF sind vom Bauherrn bzw. von der Errichterfirma in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Firma

Kruse Sicherheitssystem GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle
Tel.: 04174 / 592-22 / Fax.: 04174 / 592-33

zu bestellen und die Freigabe über den zuständigen Landkreis zu beantragen.

Besonderheiten sind zu erfragen.

Die Schließungen für das FSD, FSE, FBF, FIBS und das FAT werden durch die Brandschutzdienststelle nach erfolgter Abnahme der Anlage installiert.

7 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2). Die Größe der Melderbeschriftung (schwarze Schrift auf weißem Untergrund) ist der jeweiligen Raumhöhe gemäß der nachfolgenden Tabelle, in Anlehnung an die DIN 1450 Schriften-Lesbarkeit, anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Raumhöhe	Zifferngröße
Bis 3 m	mind. 10 mm
Bis 6 m	mind. 20 mm
Bis 9 m	mind. 30 mm
Bis 12 m	mind. 40 mm
Über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung

Die Melder-Einzel-Identifikation ist auszuführen.

7.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Die Projektierung hat generell auf der Grundlage der DIN VDE 0833, Teil 2, Punkt 6.2 zu erfolgen. Druckknopfmelder sollten vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Sie sind behindertengerecht in einer Höhe von 1,4 m ± 0,2 m über dem Fußboden anzubringen.

7.2 Automatische Brandmelder

Die Projektierung von automatischen Brandmeldern hat generell nach der DIN VDE 0833 Teil 2 insbesondere Punkt 6.1.5.1 sowie Punkt 6.2.7 zu erfolgen. Auflagen der Brandschutzbehörde sowie Vorgaben der technischen Regeln und technische Bedingungen der Hersteller sind zu beachten.

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Die Kennzeichnung hat mit entsprechenden systemzugelassenen Sockelschildern zu erfolgen.

Ionisationsrauchmelder sind diebstahlsicher anzuschließen und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 56, Gewerbeaufsicht Nord anzuzeigen.

7.3 Vermeidung von Falschalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen muss der Betreiber der BMA vor Beginn von außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z. B. Schweißarbeiten, den betroffenen automatischen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abschalten.

Hinsichtlich der Vermeidung von Falschalarmen sind BMA mit automatischen Brandmeldern in der Betriebsart TM* (BMA mit technischen Maßnahmen) oder PM** (BMA mit personellen Maßnahmen) zur Vermeidung von Fehlalarmen zu betreiben.

TM*, PM** - gemäß DIN VDE 0833 – 2

* Betriebsart TM:

Verifizierung des Alarmzustandes wie

- Alarmzwischenspeicherung: der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer max. Verzögerungszeit von 10 sec die Brandkennggröße noch ansteht;
- Zweimelderabhängigkeit;
- Zweigruppenabhängigkeit.

komplexe Bewertung von Brandkenngößen, wie

- Vergleich von Brandkenngößenmustern;
- Einsatz von Mehrfachsensormeldern.

** Betriebsart PM:

Bei der Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen wird die Weiterleitung von Brandmeldungen an eine hilfeleistende Stelle verzögert. Dabei müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Die Verzögerung darf nur während der Zeit der Abwesenheit von Personen wirksam sein.
- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb von 30 sec erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 sec weitergeleitet werden.
- Die maximale Erkundungszeit darf nach der Quittierung 3 min betragen.
- Bei Eingang einer weiteren Meldung während der Erkundungszeit muss die Übertragungseinrichtung unverzüglich angesteuert werden.
- Das Einschalten der Verzögerung der Weiterleitung darf nur manuell möglich sein; das Ausschalten muss automatisch erfolgen, wobei die Möglichkeit des manuellen Ausschaltens zusätzlich gegeben sein muss.

7.4 Ausnahmen der Überwachung

Zwischendecken und Zwischenbodenbereiche müssen nicht überwacht werden, wenn alle nachgenannten Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zwischenraumhöhe liegt unter 0,8 m.
- Es dürfen keine sicherheitsrelevanten Leitungen vorhanden sein.
- Die Brandlast muss unter 25 MJ/m² liegen.
- Die Umfassungsbauteile müssen nicht brennbar sein.
- Die Zwischenbereiche müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von max. 10 m Breite und 10 m Länge gebildet werden.

7.5 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement bzw. eine ausreichend große Revisionsklappe herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14 623 zu verwenden. Es sind grundsätzlich optische Parallelanzeigen mit Melderbeschriftung augenfällig anzubringen.

7.6 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder mit einem roten kreisförmigen Punkt (Durchmesser 80 –100 mm) zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Platten-Hebewerkzeug ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Es sind grundsätzlich optische Parallelanzeigen mit Melderbeschriftung augenfällig anzubringen.

7.7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092:

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 8 dieser Anschlussdingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale sowie Alarmventilstationen ist auszuschildern.

7.7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (siehe Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

8 Brandmelder - Lagepläne

8.1 Feuerwehrpläne

Ein Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Zur Abnahme der BMA ist dieser zu übergeben.

8.2 Feuerwehr-Laufkarten

Die Anzeigen an der BMZ müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/oder Handfeuermelders sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein. Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14 675 festgelegten Anforderungen und den im Anhang dargestellten Bildern bereitzuhalten.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Die Darstellung hat in Volllinien zu erfolgen, Bauzeichnungen sind nicht geeignet. Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ bzw. im FIBS in einem gegen unberechtigten Zugriff gesichertem Depot aufzubewahren. Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift - **Feuerwehr-Laufkarten** - zu kennzeichnen.

Auf der Feuerwehr-Laufkarte müssen mindestens folgende Informationen vorhanden sein:

- auf der Vorderseite: Gebäudeübersicht mit Grundriss und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt;
- auf der Rückseite: Detailplan für den Melderbereich und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt,

mit folgenden Mindestangaben:

- a) Meldergruppe;
- b) Meldernummer(n);
- c) Melderart und -anzahl;
- d) Gebäude/Geschoss/Raum;
- e) Standort der BMZ, der ÜE und des FIBS mit FAT/BBF;
- f) Laufweg vom Standort zum Meldebereich;
- g) Im Laufweg liegende Treppen und Türen;
- h) Raumkennzeichnung/Nutzung;
- i) Bemerkungen, falls zutreffend (z.B. Ex-Bereich);
- j) Objektname oder Ort (z.B. Straßenbezeichnung);
- k) Datum der letzten Aktualisierung;
- l) Legende, Seitenriss der Geschosse.

Jede Änderung an der BMA oder am Objekt, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne oder der Feuerwehr-Laufkarten erfordert, teilt der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Brandschutzbehörde des zuständigen Landkreises schriftlich mit. Die Feuerwehrpläne sowie die Feuerwehrlaufkarten sind spätestens nach zwei Jahren auf ihre Aktualität durch den Betreiber der BMA zu überprüfen.

Feuerwehr-Laufkarten sind form- und farbidentisch darzustellen.

Die Größe der Karte sollte das Format A4 nicht übersteigen; für größere Objekte ist nach Zustimmung der Brandschutzbehörde auch das Format A3 zulässig.

Die Karten müssen aus formstabiler Folie oder Karton in geschützter Folie (laminiert) bestehen.

8.3 Symbole

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in Feuerwehr-Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind in der DIN 14675 - Symbole für Feuerwehr-Laufkarten einheitlich festgelegt.

Verdeckte automatische Melder sind gesondert als gelbes Dreieck mit schwarzer Umrandung darzustellen.

8.4 Weitere Lagepläne und Tableaus

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe der BMZ bzw. FIBS angebracht werden. Auf diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

9 Inbetriebnahme - Abnahme - Aufschaltung der BMA

Zur Abnahme müssen Vertreter des Auftraggebers / Betreiber, der beteiligten Fachfirmen, Träger des örtlichen Brandschutzes und der zuständigen Brandschutzbehörde anwesend sein. Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls nach DIN 14675 und der Ausführungsunterlagen / Dokumentation nach DIN 14675 erklärt wurde. Entsprechende Auskunftangaben für die Brandschutzbehörde mit Abnahmeprotokoll sind zu erstellen und zu übergeben.

Der Abnahme einer BMA muss deren mängelfreie Inbetriebsetzung sowie die mängelfreie Sachverständigenabnahme vorausgehen.

Der Betreiber der Anlage gibt der zuständigen Brandschutzbehörde Namen, Anschriften und Rufnummern der verantwortlichen Personen bekannt, die im Schadensfall auf Anforderung verständigt und vor Ort gerufen werden können. Änderungen der Verantwortlichkeit sind unverzüglich und unaufgefordert der Brandschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die durch die Abnahme entstandenen Kosten trägt der Betreiber der BMA.

Zur Aufschaltung der BMA auf die Alarmempfangszentrale der ILS „Altmark“, nach erfolgter Abnahme, müssen Vertreter des Auftraggebers / Betreiber, der beteiligten Fachfirmen, Träger des örtlichen Brandschutzes, der zuständigen Brandschutzbehörde sowie der Konzessionär anwesend sein.

10 Sachverständigenabnahme

Automatische Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) sind durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Diese Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie in regelmäßigen Zeitabständen (3 Jahre) zu prüfen. Gültige Prüfberichte sind im Haus zur Einsicht vorzuhalten und zur Abnahme vorzulegen. Prüfberichte mit Mängelanzeigen schließen eine Abnahme aus.

Die Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29.05.2006 (GVBl. LSA Nr. 18/2006) sowie die Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) vom 08.06.2006 (GVBl. LSA Nr. 19/2006) ist zu beachten.

11 Wartung und Instandhaltung

Für BMA, die auf die Alarmempfangszentrale der ILS „Altmark“ aufgeschaltet werden, ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2 sowie der DIN14675 erfolgen.

Vor Beginn von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung zur ILS „Altmark“, ist diese telefonisch zu benachrichtigen.

Im Objekt/Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann.

Die einmal jährlich vorgeschriebene Wartung und die vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch (an der BMZ hinterlegt) zu

dokumentieren.

Bei schweren Mängeln, z. B. häufige Fehlalarme, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle das Recht vor, bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Entziehung der Betriebs- bzw. Nutzungserlaubnis anzuregen und die BMA von der Empfangszentrale der ILS - Altmark zu trennen.

12 Bauliche und betriebliche Änderung

Änderungen und Erweiterungen an installierten BMA dürfen nur durch eine, für das System nach DIN 14675 zertifizierte Errichterfirma durchgeführt werden. Dazu benötigte Anlagenteile müssen den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien entsprechen.

Das Konzept der Brandmeldeanlage ist anzupassen.

Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Diese entscheidet über eine Präzisierung oder über eine Neuanfertigung von entsprechenden Plänen.

13 Ausfall der Überwachung des FSD 3

Der Ausfall der Überwachung des FSD 3 ist durch den Betreiber der BMA der zuständigen Brandschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

14 Außerbetriebnahme der BMA

Die Außerbetriebnahme einer BMA ist durch den Betreiber und dem Konzessionär rechtzeitig der zuständigen Brandschutzbehörde anzuzeigen.

Es ist ein Außerbetriebsetzungs-Protokoll mit Schlüsselrückgabe an den Betreiber zu erstellen.

Die Feuerwehr-Schlösser sind durch die zuständige Brandschutzbehörde sicherzustellen.

15 Kostenersatz

Der Träger des Brandschutzes ist berechtigt, sich die Kosten durch den Leistungsnehmer des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der Feuerwehr, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die Brandmeldeanlage, entstehen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.

16 Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der ILS - Altmark treten am **03.02.2014** in Kraft.